

Aufnahmegrundsätze des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

Mitgliedschaft im Paritätischen

Organisationen, die dem **Paritätischen** beitreten wollen, erwarten insbesondere mittelbare und unmittelbare Zugänge zu finanziellen Ressourcen, zu Beratung und Dienstleistungen. Dieses schließt Interessenvertretung, Beteiligung an Rahmenverträgen, Einbeziehung in Sozialplanung, Erlangung eines Sonderstatus nach Steuerrecht, Heimgesetz, BSHG und Jugendhilferecht sowie Dokumentation von Seriosität durch Verbandszugehörigkeit ein. Weitere Gründe eines Anschlusses an einen Spitzenverband können der Wunsch nach Vernetzung mit verwandten Organisationen und nach einer verbandlichen Heimat sein.

Die historische Entwicklung hat aber auch dazu geführt, dass der Verband als solcher Eigenständigkeit, eigenes Profil und eigene Interessen entwickelt hat. Dieses wird auch deutlich in Formulierungen der Grundsätze der Verbandspolitik, wie sie am 27. Oktober 1989 von der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes verabschiedet wurden. Es heißt dort u.a.: "Der **Paritätische** lebt von der aktiven Gestaltung des Verbandes durch seine Mitglieder und gewinnt dadurch seine verbandliche Besonderheit." Es heißt dort aber auch: "Der **Paritätische** erwartet von seinen Mitgliedern die Beachtung der verbandlichen Prinzipien."

Bedeutung von Aufnahmegrundsätzen

§ 7 Abs. 2 der Satzung des Gesamtverbandes geht von einheitlichen Aufnahmegrundsätzen im Verband aus und weist dem Gesamtverband dabei ein besonderes Wächteramt zu: "Vor der Aufnahme von Mitgliedern durch die Landesverbände soll aus Gründen der Einheitlichkeit dem Gesamtverband Mitteilung gemacht und das Einverständnis abgewartet werden."

Unabhängig von der Ausgestaltung korrespondierender Bestimmungen in den Satzungen der Landesverbände ist diese Regelung für die Landesver-

bände verbindlich, solange sie durch Mitgliedschaft im Gesamtverband dessen Satzung anerkennen.

Endgültig entscheidet über eine Aufnahme in jedem Fall der jeweilige Landesverband.

Die Überarbeitung und Präzisierung von Aufnahmegrundsätzen hat sich als notwendig herausgestellt, weil sich Methoden und Organisationsformen in der sozialen Arbeit verändert haben. Bisherige Vorstellungen müssen überdacht werden, Grenzziehungen können erforderlich sein.

Der Verband hat auch im Hinblick auf bereits vorhandene Mitgliedsorganisationen Verantwortung dafür zu tragen, dass Gestaltungsspielräume, die den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und ihren Mitgliedsorganisationen von Gesetzgeber und Verwaltung eingeräumt worden sind, erhalten bleiben. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip bleiben viele Dinge der innerverbandlichen Klärung und dem verbandlichen Interessenausgleich vorbehalten. Wenn dieses System nicht mehr funktioniert oder gar missbraucht wird, besteht die Gefahr, dass Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt worden.

So darf beispielsweise keine Organisation aufgenommen werden, die nicht wohlfahrtspflegerische Zwecke verfolgt, durch Aufnahme aber in den Genuss von Steuervergünstigungen kommt, die allein den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und ihren Mitgliedsorganisationen vorbehalten sind.

In Ausfüllung der Grundsätze der Verbandspolitik vom 27. Oktober 1989 spielt neben Offenheit und Vielfalt vor allem die Gegenseitigkeit und Solidarität als Ausfluss des Toleranzgebotes eine maßgebliche Rolle.

Nicht zuletzt die begrenzten personellen und materiellen Ressourcen des Verbandes müssen bei der Aufnahme von Mitgliedsorganisationen berücksichtigt werden. Im Interesse bereits vorhandener Mitgliedsorganisationen wie auch künftiger muss die Arbeitsfähigkeit erhalten bleiben.

Inhalt der Aufnahmegrundsätze

Aufnahmegrundsätze dürfen nur konkretisieren und ausfüllen. Der innerverbandliche Diskussionsprozess über diese Aufnahmegrundsätze kann allerdings auch Erkenntnisse befördern, die Satzungsänderungen bei Gesamtverband oder Landesverbänden erfordern.

Diese Aufnahmegrundsätze orientieren sich nicht an formalen Kriterien, sondern an inhaltlichen. Allerdings ist in Einzelfällen denkbar, dass inhaltliche Anforderungen bestimmte formale Kriterien erfordern oder auch dass bestimmte Organisationsstrukturen einen deutlichen Hinweis dafür geben, dass inhaltliche Anforderungen besonders sorgfältig zu prüfen sind.

Angesichts der prinzipiellen Offenheit des **Paritätischen** für neue Mitgliedsorganisationen enthalten die Aufnahmegrundsätze verbandseinheitliche Mindestanforderungen.

Darüber hinaus sind zusätzliche Anforderungen aus der Sicht der jeweils aufnehmenden Landesverbände denkbar.

1. Nach dem Selbstverständnis der Organisation ist kein anderer Spitzenverband zuständig

Eine bestehende Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband schließt die Mitgliedschaft im **Paritätischen** aus.

Die Mitgliedschaft im **Paritätischen** ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Organisation ihrem Selbstverständnis nach einem anderen Spitzenverband angehören sollte.

Dieses ist anhand des personellen Umfeldes, der Motivationslage und der Entstehungsgeschichte der Organisation zu ermitteln. Erste Hinweise auf das Selbstverständnis einer Organisation ergeben sich in der Regel aus dem Namen, der Heimfallklausel oder der Zusammensetzung von Organen mit geborenen Mitgliedern beispielsweise einer Religionsgesellschaft oder Vertretern anderer Spitzenverbände.

Bei der Nähe zu Religionsgesellschaften ist allerdings zu beachten, dass nicht jede Freikirche ihrem Selbstverständnis nach zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und damit zum Diakonischen Werk gehört.

Die personelle Verbindung zu anderen Spitzenverbänden oder ihnen nahestehenden Institutionen muss nicht von vornherein gegen eine Aufnahme in den **Paritätischen** sprechen.

Es kann gewichtige Gründe für die Mitgliedschaft im **Paritätischen** geben, die allerdings mit dem möglicherweise betroffenen anderen Spitzenverband besprochen werden sollten.

Auch verbandsübergreifende Zusammenschlüsse wie z.B. ökumenische Sozialstationen können die Mitgliedschaft im **Paritätischen** erlangen, weil sie nicht einheitlich einem bestimmten anderen Spitzenverband zuzuordnen sind.

Für Zusammenschlüsse aus anderen Spitzenverbänden oder deren Mitgliedsorganisationen und paritätischen Mitgliedsorganisationen kommt eine Mitgliedschaft im **Paritätischen** nur in Betracht, wenn der andere Spitzenverband beziehungsweise dessen Mitgliedsorganisation keinen bestimmenden Einfluss ausübt.

2. Die Organisation muss der freien Wohlfahrtspflege zuzurechnen sein

Freie Wohlfahrtspflege ist dann anzunehmen, wenn die Organisation nicht staatlich (Bund, Land, Gemeinden) dominiert ist. Eine solche Dominanz ist gegeben, wenn sich aus der Satzung eine strukturelle Mehrheit der öffentlichen Hand in den Verbandsorganen ergibt.

Die äußerste Grenze ergibt sich bei Kooperationsmodellen von freien und öffentlichen Trägern, bei denen beide 50 Prozent der Stimmgewalt inne haben.

Ausnahmen dürfen nur im Interesse des jeweiligen **Paritätischen** Landesverbandes im Benehmen mit dem Gesamtverband gemacht werden.

3. Die Organisation muss gemeinnützig sein

Die Gemeinnützigkeit orientiert sich zunächst am steuerrechtlichen Begriff. Vorzulegen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit in der Regel durch Frei-

stellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes. Bei Neugründung kann der Nachweis durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit ersetzt werden.

Darüber hinaus muss auch die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitskriterien entsprechen.

Bei Schachtelkonstruktionen von beispielsweise Eigentümergesellschaft und Betreiberorganisation sind die einschlägigen Unterlagen wie beispielsweise Pachtverträge, Heimverträge, personelle Verflechtungen zwischen Investoren und Betreibern, Stimmrechtsverhältnisse offenzulegen.

4. Die Organisation darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen verfolgen

Dass keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgt werden, ist an sich Bestandteil der vorgenannten Gemeinnützigkeitsanerkennung. Darüber hinaus muss auch eine "strukturelle Sicherung der Selbstlosigkeit" gegeben sein.

Die Gefahr von Interessenkollisionen durch die Befugnis zur Selbstkontrahierung (Ausschluss des § 181 BGB) muss ausgeschlossen sein. Ausnahmen sind denkbar hinsichtlich der Organe verbundener gemeinnütziger Körperschaften.

Darüber hinaus kann zugelassen werden, dass Geschäftsführer für einzelne konkret zu benennende Geschäfte oder Geschäftskreise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Dominanz erwerbswirtschaftlich orientierter Gesellschafter (natürliche Personen, nichtgemeinnützige Kapitalgesellschaften) oder eine Mehrzahl von Vereinsmitgliedern in ökonomischer Abhängigkeit zum Verein stehen einer Mitgliedschaft entgegen. Ausnahmsweise kann eine Mitgliedschaft im **Paritätischen** begründet werden, wenn unabhängige Kontrollgremien eingesetzt werden.

Gleiches gilt, wenn die Mehrzahl der Vereinsmitglieder in ökonomischer Abhängigkeit zum Verein steht.

Wichtiges Indiz für die strukturelle Sicherung der Selbstlosigkeit ist eine gelebte Gewaltenteilung.

Mitarbeiter dürfen beispielsweise in den Organen nicht über eigene Rechte und Pflichten, etwa ihre Vergütungen, bestimmen. Darüber hinaus soll in der Verwaltung der Organisation das Vier-Augen-Prinzip, also die gemeinsame Unterzeichnung von finanzwirksamen Erklärungen, angewandt werden.

Gelebte Gewaltenteilung verlangt auch, dass wesentliche Entscheidungen der Organisation vom "Basis-Organ", also Mitgliederversammlung oder Gesellschafterversammlung, getroffen werden.

Was wesentlich ist, muss im Einzelfall auch angesichts von Größe und Arbeitsabläufen der Organisation bestimmt werden.

Für Organmitglieder müssen zeitlich befristete Amtsperioden vorgesehen sein. Ihre Abwählbarkeit darf nicht ausgeschlossen sein.

5. Die Organisation muss eine juristische Person sein

Aufgenommen werden nur juristische Personen, keine nicht rechtsfähigen Organisationen. Dies bedeutet für nicht rechtsfähige Untergliederungen von Verbänden, dass nur der jeweilige Dachverband die Mitgliedschaft erwerben kann.

Einzelne Landesverbände kennen die Mitgliedschaft von natürlichen Personen, die aber eher ehrenden Charakter hat.

6. Die Organisation verfolgt unmittelbar wohlfahrtspflegerische Ziele ohne wesentliche methodische oder fachliche Beanstandungen

Die Ausfüllung des Begriffes Wohlfahrtspflege orientiert sich an § 66 Abs. 2 Abgabenordnung:

"Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken."

Es ergeben sich zunehmend Abgrenzungsprobleme zu Kulturarbeit, Bildungsangeboten, Arbeitsplatz- oder Wohnraumbeschaffung sowie der Verfolgung ökologischer Ziele.

Wenn die wohlfahrtspflegerische Zielrichtung deutlich überwiegt und die anderen Aspekte dienende Funktion haben, kann die Aufnahme in den **Paritätischen** erfolgen. Insoweit sind Satzung, Konzeption und tatsächliche Arbeitsweise genau zu prüfen.

Entscheidend ist vor allem der Adressatenkreis. Während ein allgemeiner Sportverein keine Wohlfahrtsorganisation ist, trifft dieses zum Beispiel auf einen Rollstuhlsportverein sehr wohl zu. Gleiches gilt für soziokulturelle und Bildungsangebote, wenn sie sich an benachteiligte Personenkreise wenden, um ihre gesellschaftliche Integration zu ermöglichen oder zu sichern.

Für die Aufnahme in den **Paritätischen** als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist die gelegentliche Verfolgung wohlfahrtspflegerischer Ziele nicht ausreichend. Die Arbeit der Organisation muss auf eine gewisse Kontinuität angelegt sein. Sie muss Gewähr dafür bieten, dass sie wohlfahrtspflegerische Ziele wirksam betreibt beziehungsweise voraussichtlich betreiben kann.

Der **Paritätische** maßt sich nicht an, Methoden und Fachlichkeit seiner künftigen Mitgliedsorganisationen einer systematischen Bewertung zu unterziehen. Jedoch dürfen die Verbandsgrundsätze Toleranz und Vielfalt nicht als Freibrief für methodische und fachliche Beliebigkeit missverstanden werden.

Von einer Aufnahme ausgeschlossen sind Organisationen, die Indoktrination von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder Klienten und Klientinnen betreiben oder zulassen. Ebenso wenig können Organisationen mit menschenverachtendem Weltbild Zugang zum Kreis der **Paritätischen** Mitgliedsorganisationen finden.

Wenn Organisationen nur fördernd tätig werden wollen, schließt das ihre Mitgliedschaft nicht von vornherein aus. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Beweggründe dazu geführt haben, nicht selbst unmittelbar soziale Arbeit zu leisten. Auch bei Förderorganisationen muss sich die Förderung auf wohlfahrtspflegerische Ziele richten.

7. Die Organisation muss sich zu Toleranz und Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedsorganisationen bekennen

Unter Toleranz versteht der **Paritätische** nicht ein unverbindliches Nebeneinander, sondern das aktive Mitwirken für den anderen, damit jede Mitgliedsorganisation gleiche Chancen zur Verwirklichung ihres Anliegens erhält. Nur durch die Grundsätze der Gegenseitigkeit und Solidarität erhalten Eigenständigkeit und Unabhängigkeit innerverbandlich sowie gesellschaftlich eine Chance.

Als Ausdruck der Gegenseitigkeit wird erwartet, dass eine **Paritätische** Mitgliedsorganisation, ein **Paritätischer** Landesverband oder der **Paritätische** Gesamtverband in der Satzung als heimfallberechtigt bezeichnet wird. Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung. In jedem Fall ist gemäß § 61 Abgabenordnung die Verwendung etwaigen Restvermögens für gemeinnützige Zwecke sicherzustellen.

8. Die Organisation hat ihren Sitz beziehungsweise übt ihre Tätigkeit aus im Bereich des jeweiligen Landesverbandes

In der Regel haben Organisationen ihren Sitz auch in der Region, in der sie tätig sind. Zunehmend sind jedoch auch Organisationen in anderen Bundesländern tätig als demjenigen ihres Sitzes. Rechte aus einer Mitgliedschaft im **Paritätischen** können sie jeweils nur gegenüber dem Landesverband geltend machen, in dem sie auch Mitglied sind. Dabei reicht die Zuständigkeit der **Paritätischen** Landesverbände jeweils nur bis zu den Landesgrenzen. Insoweit kann es für überregional tätige Organisationen erforderlich sein, die Mitgliedschaft in mehreren Landesverbänden zu erwerben.

9. Die Organisation muss über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen

Maßstab für ein geordnetes Rechnungswesen sind die §§ 145 bis 147 Abgabenordnung, die auch von gemeinnützigen Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform zu beachten sind. Ein bestimmtes Buchungs- oder Bilanzierungssystem wird nicht generell verlangt. Dieses ist in Abhängigkeit von der finanziellen Größenordnung zu beurteilen.

10. Die Organisation muss Satzung, Verbandsgrundsätze und Aufnahmegrundsätze anerkennen

Es ist selbstverständlich, dass eine Mitgliedsorganisation die Satzung und die Verbandsgrundsätze ihres Spitzenverbandes beachten muss, solange sie Mitglied ist. Darüber hinaus muss sie sich verpflichten, diese Aufnahmegrundsätze als wesentlich für ihre Mitgliedschaft anzuerkennen und wesentliche Änderungen bezüglich Zielsetzung, Organisationsstruktur, Arbeitsweise, Gemeinnützigkeit, wirtschaftliche Lage und Veränderungen bei den Gesellschaftern mitzuteilen.

Die Mitgliedsorganisationen müssen sich darüber hinaus verpflichten, ihre Zugehörigkeit zum **Paritätischen** durch Verwendung des Verbandslogos kenntlich zu machen.

Beschluss des Gesamtverbandsvorstandes vom 28. Oktober 1993